



# HESSISCHER LANDTAG

08. 07. 2014

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen**

#### **A. Problem**

In den letzten Jahren haben die deutschen Hochschulen eine Vielzahl kindheitspädagogischer Studienangebote entwickelt, die durch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und eine Vielzahl von Bezeichnungen gekennzeichnet sind. Zudem ist in einigen Ländern bereits eine staatliche Anerkennung für Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengänge eingeführt worden, die dort für Tätigkeiten in diesem Bereich auch vorausgesetzt wird.

Insoweit ist das noch junge Gebiet der Kindheitspädagogik mit Einordnungsschwierigkeiten konfrontiert, die zu Unsicherheiten auch auf der Studierenden- bzw. Abnehmerseite beitragen. In Ländern, die bereits eine staatliche Anerkennung vorsehen, bestehen Nachteile für hessische Absolventinnen und Absolventen.

#### **B. Lösung**

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen kann den geschilderten Schwierigkeiten entgegenwirken: Zum einen wird für die Abnehmer von Absolventinnen und Absolventen deutlich, dass staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und -pädagogen unabhängig von der Bezeichnung ihres Ausbildungsgangs die notwendigen Anforderungen erfüllen. Andererseits wird durch die Aufnahme in ein für alle akademischen Sozialberufe geltendes Anerkennungsgesetz verdeutlicht, dass die akademische Ausbildung der Kindheitspädagoginnen und -pädagogen auf derselben Stufe wie andere akademische Ausbildungen der Sozialberufe angesiedelt ist. Auch die Absolventinnen und Absolventen hessischer Studiengänge erhielten durch die vorgesehene staatliche Anerkennung die Möglichkeit, auch in Ländern tätig zu werden, in welchen eine staatliche Anerkennung gefordert wird.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzentwurfes orientiert sich hierbei an dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) "Staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung" vom 26./27.05.2011 sowie dem gemeinsamen Orientierungsrahmen "Bildung und Erziehung in der Kindheit" der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010 und der JFMK vom 14.12.2010. Mit der Aufnahme in ein einheitliches Anerkennungsgesetz für die akademischen Berufe folgt der Entwurf also dem Beispiel anderer Länder. Inhaltlich ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung im Hinblick auf die Anforderungen für eine staatliche Anerkennung der akademischen Sozialberufe umgesetzt worden.

#### **C. Befristung**

Keine.

#### **D. Alternativen**

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes und Verzicht auf die Angleichung an die Rechtsentwicklung in den anderen Ländern.

#### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung  
von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern,  
Sozialpädagoginnen und -pädagogen  
sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung  
von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern,  
Sozialpädagoginnen und -pädagogen  
sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen**

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 614), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622, 2013 S. 39), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
"Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufenerkennungsgesetz)"
2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort "Hochschule" die Wörter "oder die staatlich anerkannte Berufsakademie" eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort "Hochschulabschlusses" werden die Wörter "oder eines Bachelorabschlusses einer staatlich anerkannten Berufsakademie" eingefügt.
    - bb) Nach der Angabe "(GVBl. I S. 666)" wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617)" durch die Angabe ", zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)," ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 werden nach dem Wort "Hochschule" jeweils die Wörter "oder der Berufsakademie" eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Hochschulen" die Wörter "oder den staatlich anerkannten Berufsakademien" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "Hochschulen" die Wörter "oder der staatlich anerkannten Berufsakademien" eingefügt.
  - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Hochschulen" die Wörter "oder den staatlich anerkannten Berufsakademien" eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Hochschulen" die Wörter "oder die staatlich anerkannten Berufsakademien" eingefügt.
  - b) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Hochschulen" die Wörter "oder staatlich anerkannten Berufsakademien" eingefügt.
6. In § 5 werden nach dem Wort "Hochschulen" die Wörter "oder die staatlich anerkannten Berufsakademien" eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
"Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen nach dem Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581)."
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter "sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen" angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Hochschule" die Wörter "oder Berufsakademie" eingefügt sowie das Wort "Hochschulabschluss" durch "Abschluss" ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:  
"(2) Personen, die in Hessen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlich anerkannten Berufsakademie aufgrund eines Studiums im Bereich der Kindheitspädagogik einen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt haben und im Rahmen eines Berufspraktikums eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Bereich der Frühpädagogik erworben haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung. Mit der Anerkennung wird die Bezeichnung "staatlich anerkannte Kindheitspädagogin" oder "staatlich anerkannter Kindheitspädagoge" verliehen. § 1 Abs. 1 und die §§ 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend; § 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die Dauer der Praxistätigkeit nach Abs. 2 Nr. 1 einer Vollzeittätigkeit von mindestens 100 Tagen entspricht."
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Studium" die Wörter "in den Bereichen der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik" eingefügt.
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:  
"(3) Studierende, Absolventinnen und Absolventen, die am [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] ein Studium im Bereich der Kindheitspädagogik an einer hessischen Hochschule begonnen oder abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag eine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, wenn sie nachweisen, dass sie über eine Berufspraxis in dem in § 8 Abs. 2 Satz 3 genannten Umfang verfügen; berufspraktische Zeiten im Rahmen des Studiums werden berücksichtigt."

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Zu Artikel 1

#### 1. Allgemeines

Der frühkindlichen Entwicklung kommt eine Schlüsselrolle im Hinblick auf die Bildungschancen von Kindern und damit im Hinblick auf die gesellschaftliche Partizipation zu. Die Verbesserung von Qualität und Umfang der Kindertagesbetreuung ist dementsprechend seit Jahren Gegenstand zahlreicher Aktivitäten und Initiativen. Die Betreuungsqualität hängt wesentlich von der Qualität des Personals und damit von dessen Ausbildung ab. Es ist unumstritten, dass zur Steigerung der Betreuungsqualität ein verstärkter Einsatz einschlägig akademisch ausgewiesenen Personals erforderlich ist.

In den letzten Jahren haben die deutschen Hochschulen eine Vielzahl kindheitspädagogischer Studienangebote entwickelt, die durch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und eine Vielzahl von Bezeichnungen charakterisiert sind. Zudem ist in einigen Ländern bereits eine staatliche Anerkennung für Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengänge eingeführt worden, die für Tätigkeiten in diesem Bereich auch vorausgesetzt wird.

Das noch junge Gebiet der Kindheitspädagogik ist damit mit Einordnungsschwierigkeiten konfrontiert, die zu Unsicherheiten auch auf der Abnehmerseite beitragen:

- Die gewünschte Ausgestaltungsvielfalt der Studiengänge verunsichert mögliche Arbeitgeber im Hinblick auf die Verwertbarkeit für deren spezifische Anforderungen;
- die Einordnung der Abschlüsse im Vergleich zu Erzieherinnen und Erziehern wird dadurch erschwert, dass für Erzieherinnen und Erzieher eine staatliche Anerkennung vorgesehen ist;
- die Einordnung im Vergleich zu ähnlichen akademischen Abschlüssen wird dadurch erschwert, dass im Bereich der sozialen Arbeit eine staatliche Anerkennung vorgesehen ist.

Diese Schwierigkeiten tragen auch dazu bei, dass ein konsistentes Vergütungsgefüge für akademisch ausgebildete Frühpädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Kindertagesstätten bislang nicht entwickelt worden ist.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen kann den geschilderten Schwierigkeiten entgegenwirken:

Zum einen ist für die Abnehmer von Absolventinnen und Absolventen deutlich, dass staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und -pädagogen unabhängig von der Bezeichnung ihres Ausbildungsgangs notwendige Anforderungen erfüllen. Zum anderen wird durch die Aufnahme in ein für alle akademischen Sozialberufe geltendes Anerkennungsgesetz deutlich gemacht, dass die akademische Ausbildung der Kindheitspädagoginnen und -pädagogen auf derselben Stufe wie andere akademische Ausbildungen der Sozialberufe angesiedelt ist. Dies kann zur weiteren Etablierung der noch jungen akademischen Ausbildung in diesem Bereich beitragen. Letztlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen hessischer Studiengänge durch die nunmehr vorgesehene staatliche Anerkennung die Möglichkeit, auch in Ländern tätig zu werden, in denen eine staatliche Anerkennung gefordert wird.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzentwurfs orientiert sich an dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) "Staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung" vom 26./27.05.2011 sowie dem gemeinsamen Orientierungsrahmen "Bildung und Erziehung in der Kindheit" der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010 und der JFMK vom 14.12.2010. Mit der Aufnahme in ein einheitliches Anerkennungsgesetz für die akademischen Berufe folgt der Entwurf dem Beispiel anderer Länder. Inhaltlich ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung im Hinblick auf die Anforderungen der staatlichen Anerkennung für eine staatliche Anerkennung der akademischen Sozialberufe umgesetzt worden. Offensichtlich ist jedoch auch, dass in der Praxis der Anerkennung dem Umstand Rechnung getragen werden muss, dass es sich bei der Kindheitspädagogik um einen Bereich handelt, der erst in den letzten Jahren verstärkt akademisiert worden ist; so wird etwa im Hinblick auf die Anleitung in der Praxisphase ein häufiges Zurückgreifen auf den Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 2 erforderlich sein.

#### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu Nr. 1

Die Überschrift trägt nunmehr der Möglichkeit der staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen Rechnung.

Zu Nr. 2

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), sind Bachelorabschlüsse an staatlich anerkannten Berufsakademien hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Da diese Abschlüsse auch zu akkreditieren sind, unterliegen sie denselben Qualitätssicherungsmechanismen wie Hochschulabschlüsse; auch die Prüfung der Voraussetzungen für die Vergabe einer staatlichen Anerkennung im Akkreditierungsverfahren ist damit in derselben Weise gegeben. Vor diesem Hintergrund ist eine Einbeziehung der Bachelorabschlüsse von Berufsakademien in das Gesetz geboten.

Zu Nr. 3 bis 6

Folgeänderungen zu Nr. 2.

Zu Nr. 7

Die neue Formulierung trägt dem Inkrafttreten des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rechnung.

Zu Nr. 8

a) Die Überschrift wird dem erweiterten Inhalt der Vorschrift angepasst.

b) Der bisherige Normtext wird systematisch angepasst.

Die Möglichkeit einer Ausführungsverordnung ist auch im Bereich der Heilpädagogik nicht mehr erforderlich, da die Hochschulen und Berufsakademien nach § 5 eine entsprechende Satzung erlassen müssen. Die notwendige staatliche Mitwirkung wird durch das in § 5 festgeschriebene Genehmigungserfordernis erreicht.

c) Für die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen werden dieselben materiellen Maßstäbe wie für den Bereich der sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vorgesehen.

Eine Ausnahme bildet die Mindestdauer der berufspraktischen Phase, die entsprechend den Festlegungen des gemeinsamen Orientierungsrahmens von KMK und JFMK mindestens 100 Arbeitstage beträgt. An diesem Orientierungsrahmen haben sich die Hochschulen und Berufsakademien bei der Entwicklung der Studiengänge vielfach bereits orientiert. Insoweit besteht eine andere Situation als im Bereich der sozialen Arbeit, wo ein Anerkennungsjahr als Regelfall vorgesehen ist, um der dort tradierten Ausbildungsform Rechnung zu tragen. Auch im Bereich der Sozialen Arbeit bieten zudem inzwischen mehrere Hochschulen in Hessen eine Praxisphase von 100 Tagen auf der Grundlage der Erprobungsklausel an.

Zu Nr. 9

a) Die Einfügung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Bereich der Kindheitspädagogik die Mindestdauer der Berufspraxis 100 Tage beträgt und damit in diesem Bereich die Anwendung der Erprobungsklausel nicht in Betracht kommt.

b) Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Studierende, Absolventinnen und Absolventen, die sich für einen elementarpädagogischen Studiengang entschieden haben, bevor in Hessen eine staatliche Anerkennung vorgesehen war, keine Nachteile erleiden. Im Fall einer ausreichenden Berufspraxis kann die staatliche Anerkennung nachträglich durch die jeweiligen Hochschulen erteilt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es den Hochschulen gelingt, bis zum Abschluss der neu eintretenden Studierenden eine Anpassung der Studiengänge und der Akkreditierungen zu erreichen, sodass Übergangsregelungen für künftig eintretende Studierende nicht notwendig sind.

**Zu Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 8. Juli 2014

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taurus)**